

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**der Politischen Gemeinde Rafz,
vertreten durch den Gemeinderat als Auftraggeberin**

und

dem Spitex-Verein Rafz als Auftragnehmerin

Rafz, im Februar 2011

Leistungsvereinbarung

Inhaltsverzeichnis

1. Rahmen	Seite 3
2. Generelle Ziele	Seite 4
3. Leistungsziele	Seite 4
4. Dienstleistungsangebot	Seite 5
5. Grenzen der Leistungen	Seite 5
6. Aufgaben der Spitex-Organisation	Seite 5
7. Aufgaben der Gemeinde	Seite 6
8. Finanzierung	Seite 7
9. Kontrolle	Seite 8
10. Zusammenarbeit	Seite 8
11. Dauer der Vereinbarung	Seite 9
12. Weitere Bestimmungen	Seite 9
Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010	Anhang

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Politischen Gemeinde Rafz als Auftraggeberin

und

dem Spitex-Verein als Auftragnehmerin

In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, treffen die Gemeinde und die Spitex-Organisation die folgende Leistungsvereinbarung:

1. Rahmen

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der Spitex-Organisation
- Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarf- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner (Hilfe und Pflege zu Hause) an die Spitex-Organisation.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex-Organisation und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.6.1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 (Änderung vom 24.6.2009)
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1.1.2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung der vom 22. November 2010, gültig ab 1.3.2011
- Kreisschreiben vom 15. November 2010 mit den Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich bezüglich Staatsbeiträge und Rechnungslegung, gültig ab 1.1.2011
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im 2008
- Kantonaler Spitex-Tarifvertrag vom 26.10.2000 (auf Ende 2010 gekündigt, Tarife und Modalitäten sind jedoch als Übergangsregelung für das Jahr 2011 weiterhin gültig)
- Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom Mai 1999
- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbandes Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz sowie Kapitel 8 – 10 „Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“)

1.3. Konzeptionelle Einbettung

- Versorgungskonzept und Altersleitbild Gemeinde für Leistungen im stationären und ambulanten Bereich (in Bearbeitung)
- Spitex Leitbild des Kantons Zürich

2. Generelle Ziele

2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen

- Die Spitex-Organisation fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Die Spitex-Organisation arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung (inkl. Gesundheitsprävention) mit.
- Die Spitex-Organisation setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.
- Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kundinnen und Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

2.2. Zielgruppen

Bezügerinnen und Bezüger von Spitex-Leistungen können sein:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters,
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen,

sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind.

3. Leistungsziele

- Mit diesen Spitex-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.
- Spitex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

4. Dienstleistungsangebot

4.1. Grundleistungen

4.1.1. Kerndienstleistungsangebot

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen gemäss KLV 7 Abs. 2)
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege (gemäss KLV 7 Abs. 2)
- Nichtpflegerische Spitex-Leistungen (Nichtpflichtleistungen KVG) aufgrund einer schriftlich gehaltenen Bedarfsklärung

4.1.2. Informationsvermittlung und Beratung

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen.
- Information über das bestehende Spitex-Angebot.
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.
- Die Spitex-Organisation betreibt für die Gemeinde die vom Kanton vorgesehene zentrale Informations- und Beratungsstelle für Gesundheits- und Altersfragen.

4.2. Zusatzleistungen

- Der Spitex Verein vermittelt und koordiniert Einsätze der Kispex, Onkologie und Psychiatrie auf Gemeindegebiet. Leistungsvereinbarungen, Budgetierung und Abrechnungen derselben laufen direkt über die Gemeinde. Die Spitexorganisation Rafz übernimmt dabei eine Controlling Funktion. Bei Todesfällen von Einwohnern und Einwohnerinnen an ihrem Wohnort kann die Spitex zur Versorgung des Verstorbenen gerufen werden. Personal und Sachaufwand gehen zu Lasten der Hinterbliebenen (Pauschaltarif).
- Der Spitex Verein verteilt in Zusammenarbeit mit dem Alters- und Pflegeheim Peteracker Mahlzeiten für Spitex-Kunden. Kosten werden nach Spitex-Stundenansätzen der Gemeinde verrechnet (via Defizitgarantie).

5. Grenzen der Leistungen

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung.

- Spitex-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden.
- Die Leistungserbringung kann bei erheblichen Zahlungsausständen eingestellt werden.
- Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft die Spitexorganisation – gemeinsam mit der Gemeinde – geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten andern Leistungserbringer.

6. Aufgaben der Spitex-Organisation

6.1. Organisation

6.1.1. Personal

- Die Spitex-Organisation stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.
- Die Vorgaben gemäss Spitex Vertrag Anhang II „Fachpersonal in der Spitex“ des kantonalen Spitex-Vertrages sind einzuhalten.

6.1.2. Gemeinsame Anlaufstelle

Für alle Spitex-Dienste besteht eine gemeinsame Anlaufstelle mit klar definierten, der Bevölkerung bekannten Öffnungszeiten. Die Anlaufstelle ist zu bestimmten Zeiten persönlich besetzt.

6.1.3. Bedarfsgerechte Leistungserbringung

Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können, und gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung zu erbringen.

Die Einführung des Bedarfsklärungsinstrumentes RAI-Home-Care ist vorgesehen.

6.1.4. Zeitliche Verfügbarkeit

- Der Spitex-Verein Rafz stellt sicher, dass Einsätze zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche erbracht werden können. Einsätze ausserhalb dieser Zeiten sind ebenfalls staatsbeitragsberechtigt. Es ist sicherzustellen, dass neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden können.
- Die Spitex-Organisation ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00 – 12.00 und von 14 – 17.00 Uhr telefonisch erreichbar. (Gemäss der Verordnung für Pflegeversorgung).
- Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege müssen bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag/Nacht möglich sein.

Wenn eine Spitex-Organisation einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftige Person nicht selbst leisten kann, wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist ein anderer Leistungserbringer organisiert oder vermittelt.

6.1.5. Aufträge an Dritte

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die Spitex-Organisation – falls sie selber nicht in der Lage ist - Aufträge an Dritte (z.B. Kinderspitex, Onko-Spitex, selbständige tätige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitexorganisationen, Akut- und Übergangspflege etc.) erteilen.

6.1.6. Jahresziele / Jahresbericht

Die Spitex-Organisation erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest.

Die Spitex-Organisation unterbreitet der Auftraggeberin die Jahresziele, den Jahresbericht und das Budget zur Einsicht.

6.2. Arbeitsgrundsätze

6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen

Die Spitex-Dienste pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und beziehen diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

6.2.2. Koordination

Der Spitex-Organisation koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Die Spitex-Organisation pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen und dem Alters- und Pflegeheim Peteracker.

6.2.3. Qualitätssicherung

Die Spitex-Organisation erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die im Spitex-Vertrag Anhang III „Qualitätssichernde Massnahmen“ beschriebenen Bestimmungen sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten, gemäss Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement, Kapitel 8 – 10 Qualitätsleitfaden Spitex Verband.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

6.2.4. Ausbildungsplätze

Die Spitex-Organisation beteiligt sich angemessen an der Berufsbildung indem sie nach Möglichkeit Ausbildungsplätze zur Verfügung stellt. Sie kann diese für die Ausbildung „Fachfrau Gesundheit, FaGe“ entweder selbständig oder im Verbund mit Nachbarorganisationen oder Spitäler und Heimen oder mit dem Lehrbetriebsverbund für Heime und Spitex (SPICURA) anbieten. Für die Ausbildung zur Pflegefachfrau HF oder FH stellt sie Praktikumsplätze zur Verfügung. Bei nicht angemessener Beteiligung kann die Gesundheitsdirektion ihren Kostenanteil reduzieren.

7. Aufgaben der Gemeinde

7.1. Beiträge

Die Gemeinde stellt der Spitex-Organisation finanzielle Mittel für die Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung.

7.2. Unterstützung

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Spitex-Organisation bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernimmt insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.

7.3. Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde unterstützt die Spitex-Organisation in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

7.4. Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Gemeinde bezieht die Spitex-Organisation in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

8. Finanzierung

8.1. Einnahmen der Spitex-Organisationen

Die Einnahmen der Auftragnehmerin setzen sich in der Regel zusammen aus:

- Erträgen aus den Dienstleistungen durch die Leistungsbezügerinnen
- Kostenbeteiligung der Leistungsbezügerinnen (CHF 8.00 pro Tag)
- Der Kanton zahlt seine Beiträge direkt an die Gemeinde
- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge, Spenden und Legate
- Allfällige weitere Einnahmen (Mietträge, Ausleihe von Krankenmobilen, Erträge aus Vereinsvermögen)

8.2. Tarife

- Für die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen gelten während der im Kanton Zürich geltenden Übergangsregelung die im Spitex Tarifvertrag vereinbarten Tarife und Tarifmodalitäten. Nach Ablauf der Übergangsfrist gelten die vom Bundesrat in der ab 1. Januar 2011 gültigen Pflegefinanzierung festgelegten Beiträge.
- Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und santésuisse ausgehandelten Tarife, welche von der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich genehmigt worden sind.
- Für die nichtpflegerischen Spitex-Dienstleistungen legen die Vertragspartner den bzw. die Tarife gemeinsam fest (unter Berücksichtigung von § 13 Pflegegesetz, Höchstbelastung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger).

8.3. Rechnungsstellung an die Leistungsbezügerinnen

- Im Sinne der Transparenz weist die Leistungserbringerin gemäss § 20 Pflegegesetz ihre Kosten für pflegerische Leistungen (Langzeitpflege und Akut- und Übergangspflege) separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung, und Anteil der öffentlichen Hand.
- Die Kosten für Kassenpflichtiges Material und Nichtpflegerische Spitexleistungen sind ebenfalls separat auszuweisen.

8.4. Abgeltung durch die Gemeinde

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Spitex-Organisation ihre Leistungsziele erfüllen kann. Dazu erbringt sie folgende Leistungen:

8.4.1 Sachleistungen

Die Gemeinde übernimmt die Mietkosten der Spitex-Organisation für die Räumlichkeiten im Zentrum Casa, Dorfstrasse 9, Rafz, in Höhe von derzeit 6'000 Franken pro Jahr.

8.4.2 Finanzielle Leistungen

Die Vergütungen der kantonalen Kostenanteile an die Gemeinden (§ 15 Pflegegesetz) sind im Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion vom 15. November 2010 detailliert umschrieben und geregelt. Sie sind nicht Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung.

Erbringt die Auftragnehmerin Leistungen für auswärtige Kundinnen (z.B. Wochenaufenthalter oder Feriengäste) übernimmt die Auftraggeberin keinerlei Kosten für das entstandene Restdefizit. Diese Kosten müssen der Wohngemeinde der betroffenen Person in Rechnung gestellt werden.

Die Gemeinde entrichtet ihre Beiträge (Restdefizit) pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege und der nichtpflegerischen Leistungen direkt an die Spitexorganisation. Die Gemeinde übernimmt dabei das Normdefizit, richtet aber zusätzlich eine freiwillige Defizitgarantie aus. Die Abrechnungen an die Gemeinde erfolgen monatlich.

Diese Zahlungen werden erbracht unter der Bedingung, dass kein Betriebsgewinn resultiert und das Vereinsvermögen mind. CHF 220'000 beträgt resp. die Personalaufwände für ¼ Jahre sichergestellt sind.

8.5. Weitere Beiträge der Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt spitex-relevante Projekte oder Vorhaben der Auftragnehmerin mit finanziellen Beiträgen.

8.6. Haftpflicht-Versicherung

Die Spitex-Organisation ist verpflichtet, eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von 5 Mio. Franken (Empfehlung) abzuschliessen.

9. Kontrolle

9.1. Controlling

Die Spitex-Organisation führt eine Kostenrechnung gemäss „Finanzmanual – Das Handbuch zum Rechnungswesen, 3. überarbeitete Auflage 2010, Spitex Verband Schweiz“. Sie informiert die Gemeinde jährlich (bei ausserordentlichen Entwicklungen nach Bedarf) über die Entwicklung des Betriebes. Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Personal. Das Controllingverfahren wird zwischen der Gemeinde und der Spitex-Organisation definiert.

9.2. Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung der Spitex-Organisation wird durch eine fachlich anerkannte Instanz geprüft. Die Gemeinde hat Einsichtsrecht.

10. Zusammenarbeit

10.1. Partnerschaftlichkeit

Beide Seiten – Gemeinde und Spitex-Organisation – verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.
Zur Besprechung der bisherigen und zukünftigen Zusammenarbeit treffen sich die Vertragsparteien periodisch.

10.2. Unternehmerische Freiheiten

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Spitex-Organisation die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

10.3. Wirtschaftlichkeit

Die Spitex-Organisation verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

11. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.
Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

12. Weitere Bestimmungen

12.1. Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

12.2. Auflösung der Vereinbarung

Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen der Vereinbarung kann jede der beiden Seiten die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende des laufenden Jahres auflösen.

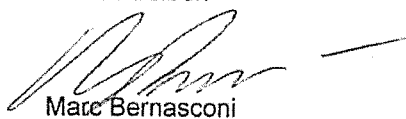
Rafz, 22. März 2011

Unterschriften:

GEMEINDERAT RAFZ

Der Präsident: Der Schreiber:


Jürg Sigrüst


Marc Bernasconi

Spitex-Organisation Rafz

Der Präsident: Die Aktuarin:


Klaus Schwejngruber



Susanne Meier-Bommeli